

Protokollauszug der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.04.2016

Einrichtung von Kommissionen

Friedhofskommission; Jugend- und Sozialkommission (Jugendbeirat)

Vorlage: 0072/2016

Verfasser: Schröder, Dirk

Sachverhalt:

Gemäß § 72 HGO kann der Gemeindevorstand zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftsbereiche sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.

Die Kommissionen bestehen aus dem Bürgermeister, weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes, Mitgliedern der Gemeindevertretung und falls dies erforderlich erscheint, aus sachkundigen Einwohnern.

Die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes werden vom Gemeindevorstand, die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohner von der Gemeindevertretung gewählt.

Die sachkundigen Einwohner hierbei auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen.

Den Vorsitz in den Kommissionen führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Beigeordneter.

Dem Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald ist es wichtig, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald die Einrichtung von Kommissionen befürwortet und beschließt, da auch Mitglieder der Gemeindevertretung den Kommissionen angehören.

Durch Kommissionen besteht die Möglichkeit, die Bürgerinnen und Bürger durch entsprechende Sachkunde, wie bereits beschrieben, in die Entscheidungen einzubeziehen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung empfiehlt dem Gemeindevorstand die Einrichtung folgender Kommissionen gemäß § 72 HGO einzurichten:

- Friedhofskommission
- Jugend- und Sozialkommission (Jugendbeirat)

einstimmig beschlossen